

Leseranfragen

Qualifikation der verantwortlichen Elektrofachkraft

? Kann man unseren qualifizierten Elektrofachkräften (Gesellen) noch vermitteln, dass sie nicht als verantwortliche Elektrofachkraft eingesetzt werden können? In den verschiedenen EU-Ländern benötigt man diese Qualifikation nicht. Ich habe selbst erlebt, dass Mitarbeiter von EU-Firmen An- und Fertigmeldungen unterschreiben und darauf vom VNB (EVU) ohne weiteres Zähler bekommen. Auch werden diese Firmen ins Installateurverzeichnis aufgenommen. Nach Rückfrage wurde mir diesbezüglich von verschiedenen VNB geantwortet: „Die EU-Firmen haben andere Rechte“.

! Grundsatz ist: Beim Tätigwerden von ausländischen Firmen in Deutschland ist deutsches Recht maßgebend. Dies gilt auch für Firmen aus dem EU-Bereich. Nach § 1 der Handwerksordnung ist der selbständige Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe nur den in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen gestattet. Die erforderlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein. Die Eintragung in die Handwerksrolle ist wiederum dem Grundsatz nach Voraussetzung für eine Eintragung in das Installateurverzeichnis des jeweiligen VNB. Nur dann kann der zuständige VNB die Fertigmeldung einer Elektroinstallationsanlage und die Beantragung eines Zählers entgegennehmen. Im Zweifelsfall können die Aufsichtsdienste von Staat (Gewerbeaufsichtsamt) oder Berufsgenossenschaften eingeschaltet werden.

Die Prüfung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel kann, entsprechend § 5 „Prüfungen“ der BGV A2 (früher VBG 4), durch eine Elektrofachkraft, also auch Elektrogesellen, erfolgen, der letztlich wieder als Mitarbeiter eines Unternehmens unter Leitung und Aufsicht einer verantwortlichen Elektrofachkraft dieses Unternehmens tätig sein wird. Dieser wiederum muss die in DIN VDE 1000 Teil 10 festgelegten Bedingungen (Techniker, Meister, Ingenieur) erfüllen.

Im Übrigen ist DIN VDE 1000 Teil 10 eine elektrotechnische Regel im Sinne der BGV A2. Diese Unfallverhütungsvorschrift und damit auch die Norm DIN VDE 1000 Teil 10 gilt entsprechend § 16 des Sozialgesetzbuches VII (SGB VII) auch für ausländische Unternehmen. SGB VII, § 16 lautet: „Geltung bei Zuständigkeit anderer Unfallversicherungsträger und für ausländische Unternehmen.“

(1) Die Unfallverhütungsvorschriften eines Unfallversicherungsträgers gelten auch, soweit in dem oder für das Unternehmen Versicherte tätig werden, für die ein anderer Unfallversicherungsträger zuständig ist.
(2) Die Unfallverhütungsvorschriften eines Unfallversicherungsträgers gelten auch für Unternehmer und Beschäftigte von ausländischen Unternehmen, die eine Tätigkeit im Inland ausüben, ohne einem Unfallversicherungsträger anzugehören.“ W. Kathrein

Gemeinsame Prüfung mehrerer Geräte

? Dürfen mehrere Geräte, die über eine Mehrfachsteckdose und eine Verlängerungsleitung an das Netz angeschlossen werden (z. B. PC, Drucker) gemeinsam der Wiederholungsprüfung unterzogen werden?

! Ja, derartiges ist zumeist besser, als Einzelprüfungen nach dem Auseinandernehmen dieser Kombination. Die Möglichkeit von Beschädigungen wird vermieden, der Prüfaufwand ist wesentlich geringer und der Arbeitsablauf beim Betreiber wird weniger gestört. Sicherlich wird sich dies positiv auf die Bereitschaft der Betreiber auswirken, ihre Geräte prüfen zu lassen. Natürlich müssen Sie dafür sorgen, dass die Aussage „Prüfung bestanden“ ohne Vorbehalte gegeben werden kann. Das heißt u. a.:

- Die Leitungen müssen zum Besichtigen und die berührbaren leitenden Teile zum Messen zugänglich sein.
- Die Messungen müssen ebenso durchführbar sein, wie bei Einzelprüfungen.
- Die in den Normen genannten Grenzwerte eines Geräts für den Schutzleiter und den Isolationswiderstand, den Berührungsstrom usw. werden von der

gesamten Gerätekombination eingehalten.

Sie können z. B. auch auf das Besichtigen der in den Tischkanälen liegenden Leitungen verzichten, wenn seit der vorangegangenen Prüfung an der Kombination nichts verändert wurde.

Jede Prüfmethode ist erlaubt, wenn sie Ihnen beweist, dass die geprüften Geräte sicher sind.

K. Bödeker

Prüfung von Schweißmaschinen

? Bei der Prüfung von Schweißmaschinen als ortsveränderliche Geräte geht es auch um den Nachweis des Isoliervermögens der Handgriffe an den z. T. festangebauten stromführenden Schlauchpaketen. Wie hoch sind die Prüfspannungen und in welcher Vorschrift sind diese festgelegt?

! Aus der Fragestellung ist nicht genau erkennbar, ob es sich um Prüfungen nach der Instandsetzung oder Änderung, um Wiederholungsprüfungen oder um Typ- bzw. Stückprüfungen beim Hersteller handelt. Da der Fachausdruck „Ortsveränderliche Geräte“ im Bereich der Normen DIN VDE 0701/0702 zur Anwendung kommt, wird davon ausgegangen, dass die Anfrage das Prüfen der Schweißmaschinen durch ihren Betreiber betrifft.

Typprüfung. Vorgaben für die Spannungsprüfung sind in den Sicherheitsnormen für das Dimensionieren und Herstellen elektrischer Geräte enthalten. Sie dienen zum Nachweis der Spannungsfestigkeit der Kriech- u. Luftstrecken. Die Höhe dieser Wechsel-, Gleich- oder auch Impulsspannungen kann in den üblichen Anwendungsbereichen der Schweißmaschinen zwischen 1500 V und 10000 V betragen. In der Sicherheitsnorm EN 60974-7 (VDE 0544 Teil 7) „Lichtbogenschweißeinrichtungen, Teil 7: Brenner“ z. B. sind Prüfspannungen bis 3750 V_{eff} für das Prüfen der Isolation zwischen Handgriff und Schneidstromkreis vorgegeben.

Bei diesen Spannungsprüfungen besteht immer die Gefahr einer Beschädigung oder zumindest einer Vorschädigung der Isolation, der Elektronik oder deren Software. Dies wird bei der Typprüfung in Kauf genommen, um konstruktionsbedingte Schwachstellen aufzudecken, die im späteren Betrieb zur Gefährdung führen könnten.

Bei der **Stückprüfung** (siehe z. B. Prüfungen nach VDE 0700 Teil 500/DIN EN 50106) erfolgt die Spannungsprüfung dagegen mit einer wesentlich reduzierten Prüfspannung (meist 1500 V), um etwaige Montagefehler noch vor der Auslieferung

Fragen an



ELEKTRO
PRAKTIKER

Liebe Elektrotechniker/-innen! Wenn Sie mit technischen Problemen kämpfen, wenn Sie Widersprüche entdecken, Meinungsverschiedenheiten klären wollen oder Informationen brauchen, dann richten Sie Ihre Fragen an:

ep-Leserservice 10400 Berlin oder

Fax: (030) 42 151-251 oder

e-mail: elster@elektropraktiker.de

Wir beraten Sie umgehend. Ist die Lösung von allgemeinem Interesse, veröffentlichen wir Frage und Antwort in dieser Rubrik. Beachten Sie bitte: Die Antwort gibt die persönliche Interpretation einer erfahrenen Elektrofachkraft wieder. Für die Umsetzung sind Sie verantwortlich. **Ihre ep-Redaktion**